

SATZUNG

für die Eickener Spielvereinigung von 1956

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Eickener Spielvereinigung von 1956 e. V. (ESV) und hat seinen Sitz in Melle-Mitte, Eicken-Bruche. Gründungstag ist der 12. November 1956. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar durch die Förderung des Volkssports. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein hat:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder

Jede Aktiven-Abteilung wird von einem von der Abteilung selbst gewählten Leiter geführt, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, so entscheidet die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dieses wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine materiellen Aufwendungen zurück.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen :

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor der Mitgliederversammlung wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt :

- a) durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, der dem Landessportbund angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 ge-

nannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

f) die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

g) Die Tennisabteilung ist berechtigt, zur Deckung der aus ihrer Sportart herrührenden besonderen Bedürfnisse zusätzliche Beiträge zu erheben.

Die Höhe dieser Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, begünstigt werden.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll zu Jahresbeginn, als sog. Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung

erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der schriftlichen Einberufung wird auch durch Aushang in den Vereinskästen und/oder Bekanntgabe in der Presse genüge getan. Anträge zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsrührung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen :

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Bestimmung der Beiträge

- f) Beratung vorliegender Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Gerätewart
- h) dem Pressewart
- i) der Frauenwartin

Die Jahreshauptversammlung kann zu § 16 c – i je einen Vertreter wählen. Zum erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen Stellvertreter, die Abteilungsleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt bis zu Neuwahl.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- 1.) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.
Sie unterzeichnen die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 2.) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der Kassenführer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ein- und Auszahlungen durch Belege nachzuweisen. Besondere Anschaffungen und Ausgaben bedürfen eines besonderen Vorstandsbeschlusses. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Ferner hat der Kassenführer die Mitgliederkartei zu verwalten.
- 3.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung verlesen wird.
- 4.) Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er darf an allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen, teilnehmen.

- 5.) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Der Jugendwart wird unterstützt durch einen Jugendvorstand, der in einer besonderen Versammlung der Jugendlichen des Vereins zu wählen ist.
- 6.) Der Geräewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er führt das Inventarverzeichnis.
- 7.) Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse durch Abgabe von Informationen oder eigenen Berichten. Geeignet dafür sind örtliche Zeitungen, die Sportfachblätter oder auch eine vereinseigene Zeitschrift.
Für Berichte von Grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- 8.) Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder, soweit sie durch den Sportwart nicht wahrgenommen werden können. Sie hält die Verbindung zwischen den Abteilungen der weibliche Mitglieder und hat zu deren Veranstaltungen Zutritt und Mitspracherecht.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen :

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer können gemeinschaftlich bis zu viermal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen; ihr Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden sowie der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Die Liquidation des Vereins obliegt 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt ebenso wie bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an die Stadt Melle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung tritt mit dem 14.03.2012 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 08.03.2010 erlischt hiermit.

gez. Unterschriften

Melle, den 14.03.2012